

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 71 (1926)
Heft: 25

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Juni 1926, Nr. 10

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

20. Jahrgang

Nr. 10

19. Juni 1926

Inhalt: Der Unterricht in Sittenlehre auf der Primarschulstufe. — Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins (Schluß). — Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten: Delegiertenversammlung.

Der Unterricht in Sittenlehre auf der Primarschulstufe.

Zum Rekursentscheid des Erziehungsrates vom 13. April 1926. *)

Eine Primarschulpflege ordnete den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre so an, daß durch eine zeitliche und inhaltliche Zweiteilung in der einen Stunde nur Sittenlehre unterrichtet werden dürfe. Für diese Stunde in reiner Sittenlehre sprach die betreffende Primarschulpflege das Obligatorium aus, und die zuständige Bezirksschulpflege hieß als Rekursinstanz den Beschluß der Primarschulpflege gut.

Der Erziehungsrat, welcher letztinstanzlich einen Entscheid in dieser Angelegenheit zu fällen hatte, führt die Begründung, welche die Primar- und Bezirksschulpflege für ihren Beschluß gehabt haben, wie folgt an: «Die Ansicht der Primarschulpflege und der Bezirksschulpflege geht dahin, daß, sobald keine biblischen Geschichten behandelt werden und ein bloßer neutraler bürgerlicher Sittenunterricht erteilt wird, ein Zwang zum Besuch zulässig sei, weil es sich dann nicht mehr um religiösen Unterricht handle; denn nur zu einem solchen sei ein Zwang nach Artikel 49 der Bundesverfassung ausgeschlossen.»

Der Rekursentscheid des Erziehungsrates sagt dazu: «Diese weitverbreitete Ansicht ist nach der Rechtsprechung der Bundesbehörden und nach der wissenschaftlichen Theorie irrig.»

Bei der Motivierung dieser Behauptung macht der Rekursentscheid des Erziehungsrates zuerst eine Feststellung, die, als für den Gesamtzusammenhang nicht ausschlaggebend, nicht aufgeführt werden muß. Sodann wirft er in klarer Formulierung das allgemeine Grundproblem auf, das durch die «Ansicht» der Primar- bzw. der Bezirksschulpflege zur Lösung gestellt wird, nämlich: «Zu beantworten bleibt somit die Frage, ob auch der Moralunterricht, der grundsätzlich und tatsächlich auf jede religiöse Begründung verzichtet, als religiöser Unterricht im Sinne der Bundesverfassung anzusprechen sei.» **)

Zur Lösung dieser Frage führt der Rekursentscheid des Erziehungsrates an: «Das ist vom Bundesrat am 26. April 1879 bejaht worden in einem Entscheid, durch den der konfessionslose oder interkonfessionelle Unterricht als Religionsunterricht und daher als nicht obligatorisch erklärt wurde.» Dieser Entscheid des Bundesrates kann, so wie er im «Amtl. Schulblatt» wiedergegeben ist, ***) zur Bejahung des vom Erziehungsrat selbst formulierten Problems nicht angeführt werden. Denn in der Fassung «der konfessionslose oder interkonfessionelle Unterricht» ist «Unterricht» nicht eindeutig bestimmt. — Es erscheint aber sehr wahrscheinlich, daß mit dem «konfessionslosen oder interkonfessionellen Unterricht» nicht ein bloßer Moralunterricht, «der grundsätzlich und tatsächlich auf jede religiöse Begründung verzichtet», wie der Erziehungsrat sich ausdrückt, gemeint ist; sondern daß diese Worte auf einen Unterricht zielen, in dem zum mindesten biblische Geschichte unterrichtet wird; oder anders ausgedrückt, daß damit das gemeint ist, was der im Rekursentscheid des Erziehungsrates (S. 90 des «Amtl. Schulblattes») auch aufgeführte Prof. Fleiner den «konfessionslosen Religions***)unterricht» nennt.

Diese Interpretation wird mehr als wahrscheinlich, wenn man die im Rekursentscheid des Erziehungsrates gleich darauf-

folgende Entscheidung des Bundesgerichtes (Bundesgerichtl. Entscheide, Bd. 23, S. 1363) betrachtet. — Aus der Formulierung des Erziehungsrates ergibt sich, daß er selbst den Entscheid des Bundesgerichtes als Fortsetzung der bundesrätlichen Rechtsprechung betrachtet, daß man also den Entscheid des Bundesgerichtes heranziehen darf, um zu einer Interpretation des bundesrätlichen Entscheides zu kommen. — In dieser Entscheidung des Bundesgerichtes heißt es nun: Als Religionsunterricht ist zu betrachten der nach dem kantonalen Lehrplan gehaltene Unterricht, der bezweckt: Weckung und Ausbildung des sittlichen *religiösen**) Gefühls, Entwicklung der *religiös**) sittlichen Grundbegriffe und Darstellung der Pflichten gegen *Gott* *), Mitmenschen und Natur.

Ganz deutlich verlangt die Entscheidung des Bundesgerichtes als Kennzeichen des mit Religionsunterricht zu bezeichnenden Unterrichtes: sittlich *religiöses* Gefühl, *religiös* sittliche Grundbegriffe, Pflichten gegen *Gott*. Daher kann sich der Erziehungsrat auf diese Entscheidung schon gar nicht stützen, wenn er die Frage entscheiden will, ob der Moralunterricht, der *grundsätzlich* und *tatsächlich* auf jede *religiöse* Begründung *verzichtet*, als religiöser Unterricht im Sinne der Bundesverfassung anzusprechen sei. Beim einen handelt es sich doch ganz ausgesprochen um einen Unterricht mit *religiös* sittlichen Zielen und beim andern wird *grundsätzlich* auf Religion verzichtet.

Wir halten fest: *Nach der Rechtsprechung der Bundesbehörden* (soweit sie der Erziehungsrat anführt) *ist nicht bewiesen, daß Moralunterricht, der grundsätzlich und tatsächlich auf jede religiöse Begründung verzichtet, als religiöser Unterricht im Sinne der Bundesverfassung anzusprechen sei*; im einen Fall (Entscheid des Bundesrates von 1879) deswegen nicht, weil aus der betreffenden Fassung (soweit sie im Entscheid des Erziehungsrates wiedergegeben ist) nicht zwingend hervorgeht, daß dieser Moralunterricht gemeint ist; im andern Fall (Entscheidung des Bundesgerichtes), weil es sich *expressis verbis* um einen andern Unterricht handelt.

Damit ist auch gesagt, daß es nicht bewiesen ist, die Ansicht der Primarschulpflege und der Bezirksschulpflege — ein bloßer neutraler Sittenunterricht falle nicht unter Artikel 49 der Bundesverfassung — sei falsch. (Wieweit die von der betreffenden Primarschulpflege angeordnete zeitliche und inhaltliche Zweiteilung in Stunden mit biblischer Geschichte und solche für bloße Sittenlehre dem heutigen kantonalen Schulgesetz und seinem Lehrplan entspricht, ist in diesem Zusammenhang nicht zu untersuchen. Der Rekursentscheid des Erziehungsrates widmet dieser Frage auch nur nebenbei, ganz am Schluß in Form einer rhetorischen Frage, seine Aufmerksamkeit.)

Die beiden Entscheidungen (vom Bundesrat und vom Bundesgericht) sind im erziehungsrätlichen Rekursentscheid angeführt worden, um die Frage zu entscheiden, «ob auch der Moralunterricht, der grundsätzlich usw. . .». — Auf die Wiedergabe der bundesgerichtlichen Entscheidung hin fährt der Erziehungsrat nun aber merkwürdigerweise fort: «Damit», nämlich mit der bundesgerichtlichen Entscheidung, «vergleiche man den zürcherischen Lehrplan: dort wird als Ziel der biblischen Geschichte und Sittenlehre bezeichnet bei der 1. Klasse: Erweckung *religiös* *) sittlicher Gefühle usw. . .». — Mit Recht sagt jetzt der Erziehungsrat: «So lange *diese* *) Zielsetzung besteht, wird unter Berufung auf Artikel 49 der Bundesverfassung und seine Interpretation durch das Bundesgericht die

*) Siehe «Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich». Nr. 5, 1926.

**) Von uns gesperrt.

***) Eine allfällig ausführlichere Fassung steht uns nicht zur Verfügung.

*) Von uns gesperrt.

Befreiung von diesem Unterricht verlangt werden können.» — Wir stellen aber fest: Die bundesgerichtliche Entscheidung wird nun nicht mehr gebraucht, um festzustellen, ob der «Moralunterricht, der grundsätzlich usw...» (wie ihn sich die Primarschulpflege in ihrer Interpretation des kantonalen Schulgesetzes für eine Wochenstunde vorstellt) auch religiöser Unterricht im Sinne von Art. 49 der Bundesverfassung sei; sondern der Erziehungsrat ist unvermerkt zu einem andern Problem übergegangen, das er am Anfang seiner Erwägungen angetönt, dann aber wieder fallen gelassen hat, nämlich: ob der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre, wie er durch den zürcherischen Lehrplan als *religiös* sittlicher gefordert wird (und wie ihn sich der Erziehungsrat in seiner Interpretation des kantonalen Schulgesetzes, die keine Zweiteilung zuläßt, vorstellt), unter den Begriff des Religionsunterrichtes nach Art. 49 der Bundesverfassung fällt.

Aus den bisherigen Darlegungen geht aber wohl deutlich hervor, daß man die beiden Probleme klar auseinander halten muß. Wir glauben, es wäre im Interesse dieser Klarheit gewesen, wenn der Rekursentscheid des Erziehungsrates eine deutliche Trennung gezeigt hätte.

Der Erziehungsrat sagt ferner aus: Die Meinung der Primar- bzw. der Bezirksschulpflege sei auch nach der wissenschaftlichen Theorie irrig.

Um ganz klar zu sein, bleiben wir im Gedankengang des Erziehungsrates und fassen das, worauf es in der Ansicht der Primar- bzw. der Bezirksschulpflege ankommt, auch hier in der trefflichen Formulierung, welche der Erziehungsrat selbst gegeben hat: «... ob auch der Moralunterricht, der grundsätzlich und tatsächlich auf jede religiöse Begründung verzichtet, als religiöser Unterricht im Sinne der Bundesverfassung anzusprechen sei.»

Der Rekursentscheid des Erziehungsrates führt mit folgendem Wortlaut zwei Vertreter der Wissenschaft an: «Über einstimmend stehen die namhaftesten Vertreter der Rechtswissenschaft auf diesem Standpunkt.» — Leider ist der Rekursentscheid des Erziehungsrates sprachlich-formell nicht ganz deutlich: wenn ganz kurz nur gesagt wird «auf diesem Standpunkt», könnte man — sprachlich-formell gerechtfertigt — auf den Gedanken kommen, «Standpunkt» beziehe sich auf den unmittelbar vorher erwähnten Entscheid des Erziehungsrates von 1876 betreffend Einführung eines Unterrichtes in Tugend- und Pflichtenlehre an Stelle des Religionsunterrichtes in der Sekundarschule. — Da der Erziehungsrat die Stellung der wissenschaftlichen Theorie aber in einem andern Zusammenhang angekündigt hat, müssen wir «Standpunkt» logischerweise auf jenen Zusammenhang beziehen, d. h. auf die Ansicht der Primarschulpflege bzw. auf die Problemformulierung des Erziehungsrates «ob der Moralunterricht, der grundsätzlich usw...»

Der eine der beiden zitierten Vertreter der Rechtswissenschaft, Prof. Fleiner, sagt in seinem Bundesstaatsrecht: «... der konfessionelle wie der konfessionslose *Religions**)unterricht darf nicht zum obligatorischen Lehrfach gemacht werden.»

Wie schon bei den Entscheidungen der Bundesbehörden, ganz besonders bei der des Bundesgerichtes, müssen wir auch hier feststellen, daß dieser Passus, in dem es sich ausdrücklich um *Religions*unterricht handelt, für die Entscheidung und im speziellen gar für die Bejahung der Frage, ob der *Moral*unterricht bei dem (gerade in der Formulierung des Erziehungsrates) ebenso ausdrücklich auf Religion verzichtet wird, nicht in Frage kommen kann.**)

Den andern Vertreter der Rechtswissenschaft, Burckhardt, erlauben wir uns etwas ausführlicher zu zitieren, als der Rekursentscheid des Erziehungsrates ihn wiedergibt: «Ob auch der von jeder religiösen Grundlage losgelöste Moralunterricht obligatorisch erklärt werden kann, mag fraglich erscheinen: handelt es sich um einen bloß praktischen Unterricht über die Pflichten der Menschen untereinander, so wird dagegen nicht viel einzuwenden sein, ...» Aus diesem Zitat halten wir fest,

*) Von uns gesperrt.

**) Damit ist selbstverständlich gegen die wissenschaftliche Stellung Prof. Fleiners selbst kein Wort gesagt.

daß der vom Erziehungsrat selbst angerufene Vertreter der Rechtswissenschaft einen Moralunterricht, der sich innerhalb gewisser Grenzen hält, als nicht dem Art. 49 der Bundesverfassung zuwiderlaufend erachtet.

Wir sind der Meinung, daß der Moralunterricht (sofern er von einem kantonalen Gesetz erlaubt oder vorgeschrieben wird), wie er für die Primarschulstufe in Frage kommt, sich in der von Burckhardt gezogenen Grenze des «bloß praktischen Unterrichtes über die Pflichten der Menschen untereinander» halten muß, daß also ein solcher Unterricht vom Standpunkt dieses Rechtslehrers aus ganz wohl in Betracht gezogen werden kann. Bei den jungen Menschen im Primarschulalter handelt es sich doch darum, mit Beispielen aus ihrem Erfahrungskreis, die Mitmenschen (und jegliche Kreatur) ihrer mitschwingenden *Gefühlssphäre* nahe zu bringen, um sie auf dem Gefühlswege zu einer warmen Einstellung und einem sittlichen Verhalten gegen ihre Mitmenschen zu erziehen.

Weiter folgt dann im Burckhardtschen Kommentar der auch vom Erziehungsrat wiedergegebene Abschnitt: «... werden aber die theoretischen Probleme der Ethik, wenn auch nur durch Aufstellung einiger allgemeiner Lehrsätze, erörtert, so darf der Unterricht nicht obligatorisch sein, nicht sowohl, weil er die Religion behandelt und religiöser Unterricht ist, sondern weil religiöse Eltern die gemeinsame Grundlage von Religion und Moral als beiden wesentlich ansehen und die Trennung der Moral von der Religion als eine Entstellung sowohl dieser als jener betrachtet werden.»

Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, daß der Rekursentscheid des Erziehungsrates in seiner indirekten, abgekürzten Zitierungsweise statt «die theoretischen Probleme der Ethik» sagt «die ethischen Probleme». Dadurch wird nun aber der Sinn der Burckhardtschen Meinungsäußerung zweifellos entstellt.

Da es sich beim Moralunterricht auf der Primarschulstufe, wie wir oben gezeigt haben, nicht um die theoretischen Probleme der Ethik, wenn auch nur durch Aufstellung einiger allgemeiner Lehrsätze, handeln kann, könnten wir füglich über diesen Abschnitt des Kommentars hinweggehen mit dem Hinweis, daß er hier gar nicht in Betracht komme und darum im Rekursentscheid des Erziehungsrates zu Unrecht angeführt ist.

Die allgemeine Betrachtungsweise veranlaßt uns aber, doch auf ihn einzutreten. — Wir erinnern uns, daß der Rekursentscheid des Erziehungsrates diesen Abschnitt aus Burckhardt anführt, um seine Behauptung zu motivieren, daß die Ansicht der Primarschulpflege nach der wissenschaftlichen Theorie irrig sei, beziehungsweise, daß die Frage, ob auch der Moralunterricht, der grundsätzlich usw..., nach der wissenschaftlichen Theorie bejaht werden müsse.

Dieser Abschnitt bei Burckhardt erscheint im ersten Moment als eine starke Stütze des erziehungsrätlichen Standpunktes betreffend die Behauptung, die Ansicht der Primarschulpflege sei nach der *wissenschaftlichen* Theorie irrig (selbstverständlich nur mit Bezug auf jene Stufe des Moralunterrichtes, wo die theoretischen Probleme erörtert werden). Wir behaupten aber, daß dieser Abschnitt im entscheidenden Punkt mit Wissenschaft gar nichts zu tun hat: Burckhardt bleibt wohl in den Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis, soweit er feststellt, 1. daß dieser Unterricht kein religiöser Unterricht ist (was übrigens eine ganz wichtige Feststellung ist!), 2. daß es religiöse Eltern gibt, welche die gemeinsame Grundlage von Religion und Moral als beiden wesentlich ansehen, und die Trennung der Moral von der Religion als eine Entstellung sowohl dieser als jener betrachten. Er begibt sich aber außer das Gebiet der Wissenschaft, wo er, entgegen seiner eigenen wissenschaftlichen Deduktion (daß dieser Moralunterricht kein religiöser Unterricht sei), zuerkennt, daß die Betrachtungsweise der religiösen Eltern (Moralunterricht und Religion dürfen nicht getrennt werden) für die praktische Regelung ausschlaggebend sei; wobei bei diesem Entscheid andere als wissenschaftliche Motive geleitet haben. — Die Burckhardtsche Meinungsäußerung kann daher in diesem Punkt nicht als *Wissenschaft* in Anspruch genommen werden, wodurch sie

die allgemein verbindliche Geltung, die ihr sonst zukäme, verliert.

Wir können zum Schluß der früheren Feststellung eine zweite anfügen: *die Ansicht der Primarschulpflege ist auch durch die wissenschaftliche Theorie nicht widerlegt; im Gegenteil, sie wird von der wissenschaftlichen Theorie* (erstes Zitat aus Burckhardt) *geradezu anerkannt.* H. C. K.

Nachschrift. Nachdem die vorstehenden Ausführungen schon der Presse übergeben waren, ist uns der Entscheid des Bundesrates vom 26. April 1879 noch in extenso zugänglich geworden. Wir lassen die entscheidende Stelle im Wortlaut folgen (siehe auch Bundesblatt von 1880, Band II, S. 620 ff.): «Johann Heri von Nieder-Gerlafingen... trug vor: Durch Verordnung vom 26. September 1876 habe der Regierungsrat des Kantons Solothurn in den dortigen Primarschulen einen sog. konfessionslosen *Religions* *)unterricht als obligatorisches Lehrfach eingeführt.» — Durch den Entscheid vom 26. April 1879 hat der Bundesrat das Obligatorium dieses konfessionslosen *Religions*unterrichtes aufgehoben. — Es ist also, wie wir vermutet haben: Mit dem, was der Erziehungsrat einfach als «konfessionslosen oder interkonfessionellen Unterricht» wiedergibt, ist tatsächlich *Religions*unterricht gemeint.

Man muß sich fragen, wieso der Erziehungsrat bei der Wiedergabe des bundesrätlichen Entscheides das entscheidende Wort «Religion» wegläßt. Da im gleichen Entscheid des Erziehungsrates ein anderer Passus (aus Burckhardt) an der wichtigen Stelle ungenau wiedergegeben ist, da ferner ein ganz wichtiger Abschnitt aus dem gleichen Autor Burckhardt überhaupt übergangen wurde, können wir uns nicht enthalten, zu sagen, daß wir eine solche Wiedergabe von Texten höchst bedenklich finden, zumal wenn sie von einer Behörde wie dem Erziehungsrat des Kantons Zürich ausgeht. — Man darf darauf gespannt sein, wie der Erziehungsrat die Art seiner Wiedergabe der betreffenden Texte begründet.

Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

Samstag, den 24. April 1926 in Zürich.

Berichterstattung der Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate über ihre Tätigkeit in der Amtsdauer 1923 bis 1926.

Referat von Erziehungsrat Prof. Dr. Gasser in Winterthur.

Geehrter Herr Präsident! Geehrte Kollegen!

Nachdem Kollege Hardmeier in ausführlicher und interessanter Weise über alle Angelegenheiten, welche die Volksschule und die Volksschullehrerschaft direkt berühren, referiert hat, ist es wohl angezeigt, wenn ich mich in bezug auf die anderen Schulstufen einer angemessenen Kürze befleißige. Ich kann das um so besser, als in der letzten Amtsperiode für die Mittel- und Hochschullehrer keine wichtigen standespolitischen Fragen zur Entscheidung kamen. Freilich stand an ihrem Anfang der Besoldungsabbau als drohende Wolke am Horizont; aber das Gewitter ging noch recht gnädig vorüber. Während 1½ Jahren mußten die Mittel- und Hochschullehrer sich den ungesetzlichen Besoldungsabzug von 500 Fr. pro Jahr «freiwillig» gefallen lassen. Auf 1. Juli 1924 trat dann die neue Besoldungsverordnung für die Mittelschullehrer in Kraft, welche diesen Abzug auf 60—300 Fr. reduzierte. Die Besoldungen der Hochschullehrer wurden überhaupt nicht dauernd erniedrigt.

Eine Eingabe des V. M. Z. an den Regierungsrat mit der Anregung, es sei den Mittelschullehrern nach 25 Dienstjahren in gleicher Weise wie den Beamten eine Gratifikation zu verabfolgen, wurde abschlägig beschieden mit der Begründung, die Mittelschullehrer seien pensionsberechtigt, das Staatspersonal aber nicht. — Schmerzlicher als diese Absage empfanden es unsere Mitglieder, daß der Regierungsrat sich nicht dazu entschließen konnte, dem Wunsche der Mittelschullehrer gemäß die sog. Jugendbelastung abzuschaffen. Damit hat es folgende Bewandnis. Nach einem Regulativ des Regierungs-

rates über die Stundenbelastung der Mittelschullehrer hat jeder Lehrer unter 40 Jahren eine Überstunde gratis zu erteilen, um damit dem Kanton 300—400 Fr. zu ersparen. Wir nennen dieses dem Staat genannte Opfer die Jugendbelastung und fühlen uns natürlich sehr geschmeichelt, noch mit 40 Jahren als jugendlich taxiert zu werden. Die Erziehungsdirektion wollte die Jugendgrenze auf 33 Jahre heruntersetzen, der Erziehungsrat beantragte mehrheitlich die völlige Abschaffung dieser Reminiszenz aus der Nachkriegszeit. Der Regierungsrat, verschmüpft über den weitergehenden Antrag des Erziehungsrates, wies das Gesuch vollständig ab. Wir wollen hoffen, daß der nun so ganz neu bestellte Regierungsrat in Bälde in dieser Sache anders entscheiden werde.

Mehrmals hatten die von der Lehrerschaft gewählten Vertreter in der abgelaufenen Amtsperiode Gelegenheit, im Erziehungsrat in Personenfragen der Mittel- und Hochschule in entschiedener Weise einzugreifen. Das eine Mal handelte es sich um einen Kollegen, der wegen ungenügenden Leistungen nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiedergewählt werden sollte, während nach unserer Auffassung der Mann kein schlechterer Pädagoge war als manch anderer Mittelschullehrer. Entgegen einem mehrheitlichen Antrag des Erziehungsrates entließ der Regierungsrat den Lehrer und sparte die betreffende Lehrstelle ein. Zu seinen Gunsten konnten wir erreichen, daß ihm ein Besoldungsnachgenuß während eines Vierteljahres gewährt wurde. Der entlassene Kollege, Familienvater mit 2 Kindern, blieb mehr als 2 Jahre stellenlos.

Das beste Mittel, solche für Behörden und Lehrer recht unangenehme Situationen zu vermeiden, besteht wohl darin, bei den Neubesetzungen aller Lehrstellen möglichst vorsichtig und gewissenhaft vorzugehen. Freilich ist das in erster Linie Sache der Aufsichtskommissionen in den Fakultäten. Wenn das Wahlgeschäft einmal beim Erziehungsrat angelangt ist, ist es gewöhnlich außerordentlich schwierig, den Karren noch umzukehren. Nur ganz genaue Sach-, Fach- und Personenkenntnisse können in einem solchen Kampf zum Erfolg führen. Das war in der abgelaufenen Amtsperiode einmal der Fall, als es sich um die Besetzung einer wichtigen Professur handelte, und wir freuen uns, daß wir durch unser Dazwischentreten der Hochschule einen wertvollen Dienst leisten konnten.

In einem andern Fall mußten wir in entgegengesetztem Sinne unseren Einfluß zur Geltung bringen. Die maßgebende Fakultät wollte einen vieljährigen, tüchtigen und verdienten Dozenten nicht zum Professor befördern, angeblich weil die wissenschaftliche Betätigung durch Publikationen nicht vorliege, während wir lebhaft den Eindruck hatten, der wirkliche Grund für die ablehnende Haltung der Fakultät liege mehr in einer gewissen Geringschätzung gegenüber dem vom Dozenten vertretenen Fach, das als «bloß praktisches Schulfach» vor der hohen Wissenschaft nicht Gnade finde. Dank unserer Stellungnahme konnte die Angelegenheit am Schluß doch noch zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden.

Auch für die akademische Ehrung unseres verdienten Pädagogenveterans Robert Seidel haben wir uns eingesetzt, aber, wie bekannt, ohne Erfolg.

Wenig erfreulich war auch der Ausgang des Gefechtes, das wir mit der philosophischen Fakultät I wegen ihrer Promotionsordnung führten. Sie sind durch den «Päd. Beob.» über diese Angelegenheiten orientiert. Man weiß nicht, was man mehr bedauern soll, das völlige Verkennen der Anforderungen der heutigen Zeit durch die Vertreter der Fakultät, oder die Tatsache, daß die Regierung des Kantons Zürich leichten Herzens auf das seit Jahrzehnten gehandhabte Recht verzichtet, sich durch staatliche Organe einen Einfluß auf den materiellen Inhalt der Promotionsordnungen der Fakultät zu wahren. Enthalten doch diese Promotionsordnungen auch Bestimmungen über die Höhe der Prüfungsgebühren, über die Zahl der abzuliefernden Dissertationsexemplare u. a. Dinge ökonomischer Natur, ganz abgesehen davon, daß der Staat ein großes Interesse daran hat, daß sich die Anforderungen, welche die Fakultät in wissenschaftlicher Hinsicht an die Doktoranden stellt, innerhalb vernünftiger Grenzen sowohl nach oben als nach unten hin bewegen.

*) Von uns gesperrt.

Eine Anregung des Sprechenden, die Krankenkasse der Studierenden der Universität, die dank ungenügender Leistungen immer mit Überschüssen arbeitet, zu modernisieren, d. h. die freie Arztwahl und unentgeltliche Behandlung und Arzneibezug einzuführen, scheiterte an der Interesslosigkeit des kleinen Studentenrates und am allgemeinen Trägheitsgesetz, an dem auch die Verwaltung krankt.

Ein frohes Ereignis für die Kantonsschule Winterthur bedeutet das Abstimmungsresultat vom 18. April 1926. In hochherziger Weise hat das Zürcher Volk einen Kredit von 2,6 Millionen Franken bewilligt, um den Mittelschülern des nördlichen Kantonsteils ein schönes, geräumiges und modern eingerichtetes Schulhaus zu erstellen und die Schule aus den primitiven und in vielen Beziehungen ganz ungenügenden Lokalverhältnissen, unter denen sie heute leidet, zu befreien. Ich glaube, die Lehrerschaft aller Stufen freut sich dieses Fortschrittes und der schulfreundlichen Gesinnung, die aus dem Abstimmungsergebnis spricht.

Über die großen Schulfragen, welche Lehrerschaft und Schulfreunde in den drei letzten Jahren beschäftigten und die auch gegenwärtig und für die nächste Zukunft im Vordergrund des Interesses stehen, hat Kollege Hardmeier schon einläßlich referiert. Ich möchte bloß hinzufügen, daß bekanntlich die Ansichten der Mittelschullehrer und der Volksschullehrer in bezug auf die Frage der Lehrerbildung sowohl als namentlich in bezug auf die Frage des Anschlusses der Sekundarschule an die Mittelschule stark auseinander gehen. Es ist deshalb für die Behördemitglieder, welche das Wohl sämtlicher Schulstufen im Auge behalten müssen, oft sehr schwer, aus dem Widerstreit der Meinungen heraus einen Weg zu finden, der gangbar erscheint und der mehr oder weniger allen berechtigten Wünschen entspricht.

Wir sind aber der festen Überzeugung, daß es trotz allen Schwierigkeiten möglich sein wird, in der Lehrerbildungsfrage wie in der Anschlußfrage eine Lösung zu finden, die einen schönen Fortschritt bedeutet und neue Entwicklungsmöglichkeiten schafft, vorausgesetzt, daß wir alle stets die große Hauptsache im Auge behalten, nämlich das Wohl der uns zur Erziehung anvertrauten Kinder.

In diesem Sinne haben Ihre Vertreter im Erziehungsrat bis dahin an der Lösung der großen Schulprobleme mitgewirkt und mitgearbeitet, und die Zukunft wird zeigen, inwieweit sich ihre Bemühungen in günstigem Sinne auswirken werden. Damit habe ich einige derjenigen Geschäfte der Mittel- und Hochschule, welche allgemeines Interesse beanspruchen können, kurz berührt und schließe in der Meinung, daß die Diskussion eventuell noch Gelegenheit gebe, auf diesen oder jenen Punkt zurückzukommen.

Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten.

Delegiertenversammlung.

Die Delegierten des K. Z. V. F. versammelten sich Samstag, den 10. April 1926 in Zürich zur Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte. Eine stattliche Anzahl von Führern der angeschlossenen Organisationen finden sich bei diesem Anlaß jeweils zusammen; die Tatsache, daß die meisten Vertreter über reiche verbandspolitische Erfahrung verfügen, sichert den Verhandlungen einen anregenden und raschen Verlauf.

In seinem *Eröffnungsworte* zeichnete der Vorsitzende, Kantonsrat *Rutishauser* in Zürich, die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Lage. Die Festbesoldeten haben alle Ursache, die Strömungen unserer Tage mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen. Zollgesetzgebung, Getreidemonopol sind eigenössische Fragen, die neben dem Besoldungsgesetz der eigenössischen Beamten für uns von Bedeutung sind. Im Kanton liegt zur Zeit eine Aufgabe zur Lösung bereit, die eine unserer größten Sektionen in ihren wichtigsten Interessen trifft: die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der kantonalen Beamten und Angestellten. Nach langwierigen und immer wieder gehemmten Verhandlungen ist das Gesetz endlich da. Bescheiden sind seine Leistungen, trotzdem die

Versicherten zu erheblichen Opfern verpflichtet werden; aber es ist eine *Grundlage*, ein Anfang, worauf die nächste Generation aufbauen kann. Die Gegner dieses Sozialgesetzes haben sich bereits zum Worte gemeldet; das Schlagwort ist geprägt worden, es sei ein Klassengesetz. Unserer Organisation erwächst hier die Pflicht, wo immer es möglich ist, aufklärend zu wirken und alles zu tun, damit das Gesetz von einem gut unterrichteten Volk sanktioniert wird.

Auch das Wohnungsproblem wird im laufenden Jahr eine Klärung erfahren. Es soll in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen werden, wie tief einschneidend gerade für unseren Stand dieses Problem sich auswirkt. Die Aufhebung des Mieterschutzes ist vollendete Tatsache; der Wohnungsmangel verliert dank reger Bautätigkeit seine Schärfe; aber mit unverminderter Heftigkeit dauert das Mißverhältnis an zwischen Mietpreisen und Besoldung. Wenn durch irgendwelche brauchbaren Mittel dieses Verhältnis gebessert werden kann, dann ist es unsere Pflicht, hier mitzuhelfen zu einer erträglichen Lösung.

Noch andere Fragen werden unseren Behörden und der Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Vororte von Zürich leiden unter Steuerlasten, die unmöglich noch vergrößert werden dürfen. Dennoch genügen die laufenden Einnahmen nicht, um dem Gemeindehaushalt die notwendigsten Aufwendungen zu erlauben. Die Festbesoldeten sind in einer ganz besonders ungünstigen Lage, da sie dem Steuerdrucke in voller Schärfe ausgesetzt sind. Nun suchen diese notleidenden Gemeinden Anschluß an die steuerkräftige Stadt. Es muß uns nicht wundern, wenn unter den Anschlußfreunden gerade die Festbesoldeten zahlreich und aktiv sind. Werde diese Frage durch Anschluß oder durch Subvention gelöst, auf alle Fälle haben die Standesgenossen in jenen Gemeinden ein Recht darauf, nicht länger mit Steuern belastet zu werden, die mit den Leistungen jener Gemeinden in krassem Widerspruche stehen.

Auch das Steuergesetz wird wieder von sich reden machen. Eine Totalrevision wird, so notwendig sie auch wäre, nicht durchgeführt. Es handelt sich in der Hauptsache nur um formale Änderungen; für uns wichtig ist nur die Abschaffung des dreijährigen Durchschnittes für Einkommen unter 10 000 Fr. Die Ungerechtigkeit anläßlich des Lohnabbaues haben wir allerdings bald überwunden; dafür wird endlich Gerechtigkeit geschaffen für diejenigen Steuerpflichtigen, die pensioniert werden. — An Gelegenheit zur aktiven Beteiligung an der Lösung von Tagesfragen wird es also unserem Verbands nicht fehlen; wir wollen sie als eine Gemeinschaft treuer und aufrechter Bürger zu bemeistern suchen.

Der *Jahresbericht* des Präsidenten, sowie die *Verbandsrechnung* pro 1925 gaben zu keinen Aussetzungen Anlaß. Daß in den leitenden Organen der feste Wille vorhanden ist, in allen Fällen, wo der Verband zu einem Eingreifen in politische Angelegenheiten gezwungen wird, das *Verbandsinteresse* in erste Linie zu stellen, wurde anerkannt.

Zu der Bestellung der kantonalen Behörden beliebt ein Vorgehen, das früher schon geübt wurde. Durch ein Zirkular an alle Mitglieder soll allgemein zur Bevorzugung derjenigen Kandidaten aufgefordert werden, die Gewähr für Anerkennung unserer Verbandsziele bieten.

Das *Referat* des Zentralpräsidenten *Rutishauser* über die *Wohnungsfrage* führte ein in die materiellen Erfordernisse und die praktische Verwirklichung der beiden Volksbegehren und des Vorschlages der Regierung in dieser Sache. Stellung wurde nicht bezogen; hiezu wird sich Gelegenheit bieten, wenn nach der Behandlung im Rate das Volk zur Entscheidung aufgerufen wird.

Im ganzen bot die Delegiertenversammlung von 1926 wie ihre Vorgängerinnen ein erfreuliches Bild zielbewußter und wohlwogener Arbeit. Der K. Z. V. F. hat neben anderen Wirtschaftsgruppen und neben den politischen Parteien eine Aufgabe zu erfüllen, die von keiner anderen Organisation so zweckmäßig bewältigt werden könnte; so ist es leicht verständlich, daß alle angeschlossenen Sektionen mit ihren über 5000 Mitgliedern treu zu ihm stehen.